

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 09.05.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. Mai 1940. 41. Stück.

Inhalt:

- Nr. 62. Verordnung vom 30. April 1940 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 63. Verordnung vom 6. Mai 1940 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1940, betreffend Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Nr. 62.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 30. April 1940.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat zum 15. Mai 1940 für alle oldenburgischen Stadt- und Landgemeinden eine Berufsschule für Molkereilehrlinge und -jungarbeiter zu errichten, die mit der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Oldenburg zu verbinden ist.

2.

Zum Besuch dieser Schule sind alle Molkerei-
lehrlinge und -jungarbeiter im Lande Oldenburg nach
Maßgabe der Bestimmungen des Reichsberufsschulge-
setzes und der zu ihm ergehenden Verordnungen ver-
pflichtet.

Oldenburg, den 30. April 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 63.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom
2. August 1933.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für
das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der
Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung
des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat zum 15. Mai
1940 für alle oldenburgischen Stadt- und Landgemein-
den eine Berufsschule für Gartenbaulehrlinge zu er-
richten, die mit der Gewerblichen Berufsschule der
Stadt Oldenburg zu verbinden ist.

2.

Zum Besuch dieser Schule sind alle Gartenbau-
lehrlinge im Lande Oldenburg nach Maßgabe der Be-

stimmungen des Reichsberufsschulgesezes und der zu ihm ergehenden Verordnungen verpflichtet.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministerium, betreffend Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesezes vom 27. April 1933 wird zur Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 angeordnet:

Einziger Artikel.

Für die Dauer des Krieges wird in Binnengewässern während der Schonzeit vom 20. April bis 31. Mai zugelassen:

- a) die Netzfischerei, sofern sie von Fischereivereinen oder der Zwischenahner Meerfischerei durchgeführt wird,
- b) der Fang von Aalen, Plözen und Brassen.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

Entscheidungen des Reichsgerichtes und der zu
 dem Zwecke der Revision beschickten
 Richter, die am 1. April 1874
 in Kraft getreten sind.
 (Seite 1)

Art. 64

Die Bestimmungen der Staatsministerien, welche die
 Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen,
 sind dem Reichsminister des Innern zu unterbreiten.

Die Bestimmungen der Staatsministerien, welche die
 Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen,
 sind dem Reichsminister des Innern zu unterbreiten.

Die Bestimmungen der Staatsministerien, welche die
 Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen,
 sind dem Reichsminister des Innern zu unterbreiten.

Die Bestimmungen der Staatsministerien, welche die
 Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen,
 sind dem Reichsminister des Innern zu unterbreiten.

Staatsministerien

§ 64

Die Bestimmungen der Staatsministerien, welche die
 Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen,
 sind dem Reichsminister des Innern zu unterbreiten.

